

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) [] Veröffentlichung im ABl.
(B) [] An Vorsitzende und Mitglieder
(C) [] An Vorsitzende
(D) [X] Keine Verteilung

E N T S C H E I D U N G
vom 16. Februar 2002

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0156/00 - 3.2.1

Anmeldenummer: 94890135.0

Veröffentlichungsnummer: 0640413

IPC: B21B 45/08

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:
Walzeinrichtung

Patentinhaber:
VOEST-ALPINE INDUSTRIEANLAGEN GMBH

Einsprechender:
SMS Schloemann-Siemag AG

Stichwort:
-

Relevante Rechtsnormen:
EPÜ Art. 113(2)

Schlagwort:
"Patentinhaber mit keiner Fassung einverstanden"
"Widerruf auf Antrag des Patentinhabers"

Zitierte Entscheidungen:
T 0073/84, T 0186/84, T 0237/86

Orientierungssatz:
-



Aktenzeichen: T 0156/00 - 3.2.1

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.1
vom 16. Februar 2002

Beschwerdeführer: SMS Schloemann-Siemag AG
(Einsprechender) Eduard-Schloemann-Straße 4
D-40237 Düsseldorf (DE)

Vertreter: Valentin, Ekkehard, Dipl.-Ing.
Patentanwälte
Hemmerich-Müller-Grosse-
Pollmeier-Valentin-Gihske
Hammerstraße 2
D-57072 Siegen (DE)

Beschwerdegegner: VOEST-ALPINE INDUSTRIEANLAGENBAU GMBH
(Patentinhaber) Turmstraße 44
A-4020 Linz (AT)

Vertreter: Kopecky, Helmut, Dipl.-Ing.
Kopecky & Schwarz
Patentanwälte
Wipplingerstraße 32/22
A-1010 Wien (AT)

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Einspruchsabteilung des
Europäischen Patentamts, die am
18. November 1999 zur Post gegeben wurde und
mit der der Einspruch gegen das europäische
Patent Nr. 0 640 413 aufgrund des Artikels
102 (2) EPÜ zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: S. Crane
Mitglieder: F. J. Pröls
M. K. S. Aúz Castro

Sachverhalt und Anträge

I. Die Einspruchsabteilung hat durch die Entscheidung vom 18. November 1999 entschieden, den Einspruch gegen das europäische Patent Nr. 0 640 413 aufgrund des Artikels 102 (2) EPÜ zurückzuweisen.

II. Gegen diese Entscheidung hat der Einsprechende am 18. Januar 2001 Beschwerde eingelegt und die Beschwerdegebühr entrichtet.

Er hat die Beschwerdebegründung am 17. März 2000 eingereicht.

III. Mit Schreiben vom 13. Februar 2002 hat der Vertreter des Patentinhabers mitgeteilt, daß der Patentinhaber kein Interesse an der Aufrechterhaltung des Patents mehr habe und daher der Aufrechterhaltung des Patents in der erteilten Fassung nicht zustimme und den Antrag stelle, das Patent zu widerrufen.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde ist zulässig.
2. Da der Patentinhaber durch seinen Vertreter erklärt hat, daß er mit keiner Fassung des Patents einverstanden ist und auch keine geänderte Fassung vorgelegt hat und den Widerruf des Patents selbst beantragt hat, ist das Patent ohne weitere Sachprüfung der Patenthinderungsgründe zu widerrufen (siehe Entscheidungen T 73/84, AB1. EPA 1985, 241; T 186/84, AB1. EPA 1986, 79 und T 237/86, AB1 EPA 1988, 261).

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Das Patent Nr. 0 640 413 wird widerrufen.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:

S. Fabiani

S. Crane